



Jugendordnung der TG Schwalbach 1887 e.V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend der Turngemeinde Schwalbach gehören alle Kinder und Jugendlichen bis max. zum vollendeten 24. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Pflege und Förderung des Gesundheits-, Freizeit- und Wettkampfsportes dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt sind.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der TG Schwalbach führt und verwaltet sich selbständig.

Der Turngemeinde Schwalbach erkennt die Jugendordnung und Satzung des LSB Hessen, der Sportjugend Hessen, und der Jugendorganisation des LSB Hessen an und beachtet und verfolgt deren Ziele.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) der Jugendausschuss (JA)
- c) Fachvertreter (m/w) Jugend

§ 4 Jugendversammlung

- a) In der Jugendversammlung treffen sich
 - alle Kinder (ab dem Schulalter),
 - alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. und bei Interesse und Zustimmung bis zum 24. Lebensjahr
 - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, sowie die ÜL der Vorschulkinder
 - alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
 - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
- b) Die Jugendversammlung:
 - wird über die Aktivitäten des vergangenen Jahres informiert
 - wählt zwei Jugendsprecher/innen
 - sammelt und bespricht Veranstaltungsvorschläge für das kommende Jahr und stimmt über bereits geplante Projekte ab
 - ändert bei Bedarf die Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich



einberufen. Die Einladungen werden über die Sportgruppen an alle aktiven Kinder und Jugendlichen sowie an ihre Betreuer / Übungsleiter verteilt und bekannt gegeben.

- d) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4.a).

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - den Jugendwarten/-innen der Abteilungen (Budo, Handball, Turnen, Leichtathletik und Volleyball) als gleichberechtigte Vertreter /-innen im Vereinsjugendausschuss
 - zwei Jugendsprechern/innen, der / die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendvertreter und dessen / deren Stellvertreter /-in)
 - Beisitzern, die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Geldmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination / Anpassung bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote, sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar; die in a) genannten Altersgrenze ist einzuhalten. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Der Jugendausschuss trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- f) Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze **Juniorteams** beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchzuführen.

§ 6 Fachvertreter (m/w) Jugend

- a) Der / Die Fachvertreter/in Jugend wird durch den Jugendausschuss jährlich gewählt und auf der ordentlichen TG Jahreshauptversammlung bestätigt.
(Jugendvertreter und dessen / deren Stellvertreter /-in)
- b) Der / Die Fachvertreter/in Jugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Gesamtvorstand.
- c) Der / Die Fachvertreter/in informiert den Jugendausschuss über die Belange des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung. Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2013 in Kraft.